

- ENTWURF -

Satzung der Stadt Geilenkirchen

über die Veränderungssperre im Stadtkern von Geilenkirchen für das Plangebiet des sich im Verfahren zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34, 3. Änderung der Stadt Geilenkirchen

vom XX.XX.2022

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils zz. geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am XX.XX.2022 folgende Satzung als Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

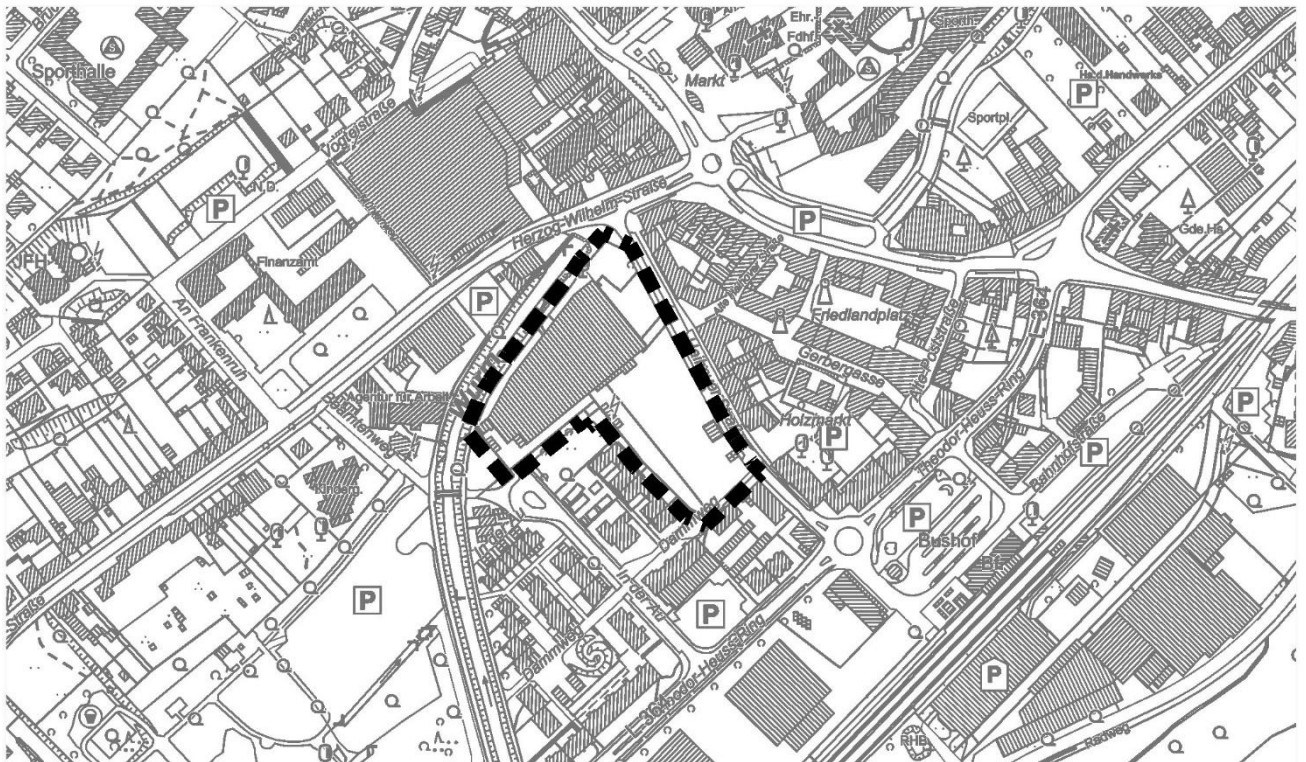
Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2022 beschlossen, für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet im Stadtkern von Geilenkirchen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Geilenkirchen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34, 3. Änderung der Stadt Geilenkirchen).

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der nachfolgenden Karte umgrenzten Plangebiet:



Hintergrundkarte: Amtliche Basiskarte, M.: 1:5.000

— — — Geltungsbereich des Plangebiets

- ENTWURF -

(2) Das umgrenzte Plangebiet umfasst die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke mit der derzeitigen Bezeichnung im Liegenschaftskataster:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Geilenkirchen	33	496
Geilenkirchen	33	497
Geilenkirchen	33	564
Geilenkirchen	33	565
Geilenkirchen	33	566
Geilenkirchen	33	609
Geilenkirchen	33	610
Geilenkirchen	33	670

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von dieser Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Geilenkirchen als Baugenehmigungsbehörde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom 18.04.2013, in der zz. geltenden Fassung, in Kraft.

(2) Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 34, 3. Änderung für das in § 2 genannte Plangebiet rechtsverbindlich wird.